

B E K A N N T M A C H U N G

**Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB–:
11. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“
Öffentliche Auslage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Sommerhausen hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“, umfassend das Grundstück Fl.Nr. 478 mit einer Fläche von ca. 1590 m², beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung grenzt im Westen an den Ernst-Gebhardt-Ring, im Norden an das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 477, im Osten an die Ölspielstraße und im Süden an die Grundstücke Fl.Nrn. 479 und 480.

Dieser Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung.



Für das Gebiet wird als Planungsziel angestrebt die festgesetzte Baugrenze so abzuändern, dass eine Bebauung im westlichen Teil des Grundstücks möglich ist.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.04.2022 wurde der vom Ingenieurbüro Horn ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf mit integrierter Begründung und Datum vom 28.04.2022 angenommen und billigt.

Des Weiteren wurde beschlossen, den ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.05.2022 bis einschließlich 04.07.2022

während den allgemeinen Dienststunden im Dienstzimmer 1.02 der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2 (Rathaus), 97246 Eibelstadt, öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplanentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden zur Beteiligung und Stellungnahme vorgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und online auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter www.vgem-eibelstadt.de für jedermann öffentlich einsehbar.

Der Markt Sommerhausen macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13 a BauGB wie folgt Gebrauch:

- Verkürztes Aufstellungsverfahren: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Keine Umweltprüfung: Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.
- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft: Da der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.“

Der Markt Sommerhausen weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen.

Sollte dennoch die Einsichtnahme vor Ort notwendig sein, wird diese ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „**Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**“, welches Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt finden können.

**Sommerhausen, 19.05.2022
Markt Sommerhausen**

gez.
Saan
1. Bürgermeister

Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Sommerhausen

Mo., Di., Do., Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

angeschlagen am:

abgenommen am: